

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 2015

270. Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2016–2019 und Budget 2016, Investitionsrechnung

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 236/2015 bereits 14 Festlegungen zur Erarbeitung des KEF 2016–2019 und des Budgets 2016 getroffen:

- Einteilung in Leistungsgruppen und Konsolidierungskreise
- Erfolgsrechnung einschliesslich Personalaufwand
- Verschuldung
- Fonds, interner Zinssatz und Regierungscontrolling

Im RRB Nr. 236/2015 ist die finanzpolitische Ausgangslage, die auch für die Festlegungen zur Investitionsrechnung gilt, ausführlich dargelegt.

Das Immobilienamt der Baudirektion wird die Richtlinien zur Budgetierung der Hochbauinvestitionen in einer Weisung an die Direktionen ausführen.

2. Festlegungen zur Investitionsrechnung

F15. Unter der Berücksichtigung der Verschuldungsobergrenze gemäss Festlegung F7 in RRB Nr. 236/2015 sind im KEF 2016–2019 Nettoinvestitionen von höchstens 4,25 Mrd. Franken finanzierbar. Davon entfallen rund 1,8 Mrd. Franken auf Hochbauten und 1,5 Mrd. Franken auf übrige Investitionen der Direktionen und der Staatskanzlei.

Erläuterungen: Die höchstens finanzierbaren Nettoinvestitionen 2016–2019 berechnen sich wie folgt:

Tabelle 1: Berechnung finanzierbare Nettoinvestition 2016–2019

in Mio. Franken	2016	2017	2018	2019	Total
Finanzierung aus Erfolgsrechnung					
Saldo Erfolgsrechnung (KEF 2015–2018)	–34	–27	187	0	126
Abschreibungen ¹⁾	671	686	680	680	2716
Übrige Positionen der Selbstfinanzierung ¹⁾	–44	–48	–54	–54	–200
<i>Total aus Erfolgsrechnung</i>	<i>593</i>	<i>611</i>	<i>813</i>	<i>626</i>	<i>2642</i>
Finanzierung aus zusätzlicher Verschuldung					
Zusätzliche Verschuldung 2015–2019 gemäss S&P-Pfad	365	389	414	440	1608
<i>Total finanzierbare Nettoinvestitionen</i>	<i>958</i>	<i>1000</i>	<i>1226</i>	<i>1066</i>	<i>4250</i>
davon					
ZKB-Dotationskapital 2018			575		575
Behörden, Rechtspflege und Anstalten ¹⁾	103	101	98	98	401
<i>Finanzierbare Nettoinvestitionen für Direktionen und SK</i>	<i>855</i>	<i>899</i>	<i>553</i>	<i>968</i>	<i>3274</i>
davon					
Hochbauinvestitionen ²⁾	55%	470	494	532	1801
übrige Investitionen ²⁾	45%	385	404	435	1473

1) 2019 wie 2018

2) Aufteilung gemäss bisheriger Planung für 2016–2019

Zur Berechnung:

- Rund 2,6 Mrd. Franken kann der Kanton aus der Erfolgsrechnung wie folgt selbst finanzieren:
0,1 Mrd. Franken kumulierte Ertragsüberschüsse in den Erfolgsrechnungen der Jahre 2016–2018 gemäss KEF 2015–2018 sowie 2,7 Mrd. Franken aus Abschreibungen. Da die Auflösung passivierter Investitionsbeiträge und die Entnahmen aus dem Verkehrsfonds zwar als Erträge im Saldo der Erfolgsrechnung enthalten sind, aber keinen Mittelzufluss darstellen, ist ihr Wert von 0,2 Mrd. Franken aus der Finanzierung der Nettoinvestitionen herauszurechnen.
- Die Verschuldungsobergrenze per Ende 2019 ist auf 7,3 Mrd. Franken festgelegt (vgl. RRB Nr. 236/2015). Ausgehend vom Budget 2015 mit einer Verschuldung von 5,7 Mrd. Franken, kann sich der Kanton in den Jahren 2016–2019 folglich um 1,6 Mrd. Franken zusätzlich verschulden.
- Zur Finanzierung der Nettoinvestitionen 2016–2019 steht damit ein Betrag von 4,25 Mrd. Franken zur Verfügung.
- Es wird angenommen, dass die ZKB im Jahr 2018 575 Mio. Franken des bewilligten Dotationskapitals ausschöpfen wird.
- Die Behörden, die Rechtspflege und die Anstalten haben bisher für 2016–2019 Nettoinvestitionen von rund einer halben Milliarde Franken geplant. Bei einer angenommenen Ausschöpfung von 80% ergibt das einen Finanzierungsbedarf von 0,4 Mrd. Franken.

- Die Aufteilung der finanzierbaren Nettoinvestitionen von Direktionen und Staatskanzlei auf Hochbau- und übrige Investitionen beruht auf dem Verhältnis in der bisherigen Planung 2016–2019 und beträgt rund 55% zu 45%.

F16. Auf Antrag der Baudirektion planen die Direktionen ihre Hochbauinvestitionen in den Jahren 2016–2019 gemäss den Vorgaben in folgender Tabelle 2. Die Baudirektion stellt sicher, dass die Nettoinvestitionen für Hochbauten in den Jahresrechnungen 2016–2019 die Vorgaben nicht überschreiten. Die nicht finanzierbaren Überbuchungen in der Planung werden von der Finanzdirektion in der Leistungsgruppe Nr. 4950 korrigiert.

Tabelle 2: Vorgaben für die Planung der Hochbauinvestitionen im KEF 2016–2019

Nettoinvestitionen, in Mio. Franken	2016	2017	2018	2019	Total	in %
Staatskanzlei	0	0	0	0	0	
Reserve Regierungsrat	-4	-4	-4	-4	-16	
Direktion der Justiz und des Innern	-21	-33	-28	-21	-103	
Sicherheitsdirektion	-26	-21	-18	-27	-92	
Finanzdirektion	0	0	0	0	0	
Volkswirtschaftsdirektion	0	0	0	0	0	
Gesundheitsdirektion	-190	-230	-213	-183	-816	
Bildungsdirektion	-181	-237	-240	-181	-839	
Baudirektion	-159	-178	-159	-105	-601	
Total planbare Hochbauinvestitionen	-581	-703	-662	-521	-2467	100%
Nicht finanzierbare Überbuchungen	+111	+209	+358	-11	+666	27%
Total finanzierbare Hochbauinvestitionen	-470	-494	-304	-532	-1801	73%

Die in der Tabelle aufgeführten Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Erläuterungen: Die Vorgaben gehen davon aus, dass die geplanten Nettoinvestitionen 2016–2019 insgesamt zu 73% umgesetzt werden. Folgende Priorisierungsmethodik wurde angewendet:

1. Nur Projekte, welche die Direktionen mit 1 priorisiert haben, werden berücksichtigt.
2. Projekte bis 20 Mio. Franken sind gesetzt.
3. Bei Projekten über 20 Mio. Franken sind jene gesetzt,
 - a. die in Phase Ausschreibung/Realisierung sind,
 - b. die einen werterhaltenden Anteil von mindestens 80% aufweisen.
4. In Abweichung zu den Ziffern 1–3 werden folgende Projekte zusätzlich in die Investitionsplanung 2016–2019 aufgenommen:
21 Mio. Franken, Vollzugszentrum Bachtel, Ringwil, Umbau und Erweiterung

26 Mio. Franken, Staatsarchiv Zürich, Erweiterung
 215 Mio. Franken, Kantonsspital Winterthur, Ersatzneubau Hochhaus
 81 Mio. Franken, Universitätsspital Zürich, Ersatz Nukleartrakt (NUK)
 61 Mio. Franken, Bildungszentrum Zürichsee, Horgen, Sanierung und
 Erweiterung

5. In Abweichung zu den Ziffern 1–3 werden folgende Projekte nicht in
 die Investitionsplanung 2016–2019 aufgenommen:

28 Mio. Franken, Universität Zürich, Pauschale für Kleinprojekte und
 Berufungen

14 Mio. Franken, Universität Zürich, Pauschale für Instandsetzungen

25 Mio. Franken, Universität Zürich, Pauschale für Rahmenkredite nach
 2018

F17. Die Direktionen werden beauftragt, die Projektliste Hochbau,
 die ihnen durch die Baudirektion zugestellt wird, gemäss KEF-Erstein-
 gabe zu aktualisieren. Ihre Anpassungen melden sie der Baudirektion
 bis spätestens 8. Mai 2015.

F18. Der RRB Realisierungsreihenfolge der Nettoinvestitionen Hoch-
 bauten wird erst zum Zeitpunkt der materiellen Festlegung des KEF
 2016–2019 im Juli 2015 beschlossen.

Erläuterungen: In Abweichung von RRB Nr. 1137/2014 wird der RRB
 Realisierungsreihenfolge nicht schon am 18. März 2015 beschlossen.

F19. Die Direktionen und die Staatskanzlei stellen sicher, dass die
 Nettoinvestitionen für übrige Investitionen (ohne Hochbau) in den Plan-
 jahren 2016–2019 die Vorgaben gemäss folgender Tabelle 3 nicht über-
 schreiten. Die nicht finanzierbaren Überbuchungen in der Planung wer-
 den von der Finanzdirektion in der Leistungsgruppe Nr. 4950 korrigiert.

Tabelle 3: Vorgaben für die Planung der übrigen Investitionen im
 KEF 2016–2019

Nettoinvestitionen, in Mio. Franken	2016	2017	2018	2019	Total
Staatskanzlei	0	-2	0	0	-2
Direktion der Justiz und des Innern	-2	-2	-2	-1	-7
Sicherheitsdirektion	-36	-33	-21	-30	-120
Finanzdirektion	-15	-5	-2	-10	-32
Volkswirtschaftsdirektion	-127	-115	-69	-136	-448
Gesundheitsdirektion	-9	-82	-72	-124	-287
Bildungsdirektion	-21	-18	-11	-6	-56
Baudirektion	-175	-145	-75	-125	-521
Total finanzierbare übrige Investitionen	-386	-401	-252	-432	-1473

Aufteilung gemäss KEF 2015–2018 (2016–2018) und Erhebung vom Oktober 2014 (2019)

Erläuterungen:

- Die finanzierbaren Nettoinvestitionen werden auf die Direktionen und die Staatskanzlei aufgeteilt, indem ihre Planungen für übrige Investitionen (KEF 2015–2018 für 2016–2018, besondere Erhebung im Oktober 2014 für 2019) proportional um insgesamt rund 34% gekürzt werden.
- Die nicht finanzierbaren Überbuchungen in der Planung werden von der Finanzdirektion in der Leistungsgruppe Nr. 4950 korrigiert.

3. Zeitplan

Der Zeitplan ist mit RRB Nr. 1137/2014 festgelegt und mit RRB Nr. 236/2015 bestätigt worden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei erarbeiten die Investitionsplanung im KEF 2016–2019 und im Budget 2016 gemäss den Festlegungen F15 bis F19.

II. Die obersten kantonalen Gerichte werden eingeladen, die Richtlinien zur Erarbeitung der Investitionsplanung im KEF 2016–2019 und im Budget 2016 sinngemäss anzuwenden.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, den Ombudsmann, den Datenschutzbeauftragten und die Finanzkommission des Kantonsrates.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi